

**Zeitschrift:** Freidenker [1908-1914]  
**Herausgeber:** Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund  
**Band:** 22 (1914)  
**Heft:** 16

**Rubrik:** Freidenkertum

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das spukt so hin und wieder.  
Urahnfrau hatte Schmuck und Gold,  
Das zuckt wohl durch die Glieder."

Diese Vererbungsgesetze erklären auch die in neuerer Zeit, besonders in der wissenschaftlichen Literatur, vielfach behandelte gleichgeschlechtliche Liebe, die sog. Homosexualität, die Liebe des Mannes zum Manne und des Weibes zum Weibe, wobei wieder viele Abstufungen, Zwischenstufen, möglich sind, und gewissermaßen ein Mittelgrad die Doppelgeschlechtlichkeit, die sog. Bisexualität ist, bei welcher Veranlagung die betreffenden Personen sowohl von Personen des eigenen, wie des anderen Geschlechtes angezogen werden können. Der hier in Betracht kommende § 175 unseres Strafgesetzbuches wird bekanntlich stark befürchtet. Die letzte Petition an den Reichstag um Aufhebung dieses veralteten und überflüssigen Gesetzes trug die Unterschriften von etwa 6000 hervorragenden und bekannten Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Kunst und des öffentlichen Lebens, das unselige Gesetz, das unter anderen Nachteilen auch ein großes Erpressertum züchtet, wurde in das bestehende Reichsstrafgesetzbuch nur mit knapper Mehrheit aufgenommen, obwohl die kgl. Preußische Medizinal-Deputation, der bedeutendste Mediziner angehörten, u. a. auch Virchow, sich schon im Jahre 1869 einstimmig dahin aussprach, daß sie nicht in der Lage wäre, irgend welche Gründe für Muttererhaltung des § 175 anzugeben, da die betreffenden Handlungen, ebenso wie andere, nicht strafbare sexuelle Akte, nur durch das Übermaß nachteilig werden können. Auch andere Kulturstaten vermögen keinen ausreichenden Grund für eine gesetzliche Bestrafung anzuerkennen. Der humanitäre Zug der modernen Zeit muß auch in dieser Frage bei uns schließlich den Ausschlag geben. Hat er doch bereits erreicht, daß die Stellung und Lage der unehelichen Kinder eine immer bessere geworden ist gegenüber früheren Zeiten. Die Einführung der Berufsvormundshaft in vielen Städten bedeutet einen weiteren wirksamen Schutz dieser bedauernswerten Kinder, die früher zum größten Teil zugrunde gegangen sind. Auch haben sich Vereine und Gesellschaften gebildet, die sich der unehelichen Mütter annehmen. Nicht jede uneheliche Mutter ist eine „gefallene“ Person. Wieviele vertrauliche, unerfahrene junge Mädchen werden fortgesetzt in raffinierter, unverantwortlicher Weise seitens der Männer verführt. Trotzdem ruht nach unserer herrschenden Moral, die eine doppelte Moral ist, der Makel der unehelichen Geburt lediglich auf der Mutter, während der allein Schuldige so überaus häufig der Mann ist. Welche Röheit und Nichtachtung läßt sich alltäglich seitens der Männerwelt gegenüber dem weiblichen Geschlecht beobachten! Ein sehr wunder Punkt ist auch die große Verbreitung des Botenwesens, an dem weite Kreise Gefallen finden. Es tritt da häufig eine Röheit, ein Zynismus zutage, wodurch sich der Mensch unter das Tier stellt! Von Polizei- und Strafgesetzen läßt sich hier keine durchgreifende innere Gesundung versprechen, die am besten allmählich durch eine richtige Erziehung in der Familie und durch den geselligen Verkehr selbst erfolgen kann. Der einzelne kann dabei viel tun! Auch der Rassenhygiene, die eine körperliche Höherbildung der Menschen zur Aufgabe hat, schenkt man von seiten der Wissenschaft hohe Beachtung, wie auch das Problem der sexuellen Enthaltsamkeit in bezug auf die Gesundheit unbefangen in den Kreis der wissenschaftlichen Erörterungen gezogen wird. Bei allen diesen Fragen handelt es sich im hohen Maße um Menschheitsglück. Die Wissenschaft wird auch auf dem Gebiete des Liebes- und Geschlechtslebens der Menschen ruhig und vorurteilslos die Wahrheit erforschen, die uns zur Richten nur dienen soll. Denn, wie schon gesagt, nur aus dem Wissen der Wahrheit, auf deren unerschütterlicher Grund-

lage sich die Erziehung der Menschen aufzubauen muß, frönt echte Sittlichkeit und Menschenliebe.

Wer sich über den heutigen Stand der einschlägigen Fragen unterrichten will, kann dies gut in dem bekannten Werke von Iwan Bloch „Das Sexualleben unserer Zeit“ Verlag Louis Marcus, Berlin, tun, das sehr weit verbreitet und auch in andere Kultursprachen übersetzt ist. Es dient zugleich als Nachschlagewerk. Iwan Bloch, der auch den Namen „Sexualwissenschaft“ geprägt hat, gehört zu den bedeutendsten Gelehrten der Sexualforschung. Sein jüngstes Werk, „Die Prostitution“, 2 Bände, Verlag Louis Marcus, Berlin, ist das erschöpfendste und beste, was je in dieser besonderen Frage erschienen ist.

Man findet sehr häufig, daß Diejenigen, die sich ernsthaft mit den Problemen des Liebes- und Geschlechtslebens befaßt und ihr Wissen bereichert haben, in ihrem sexuellen Verantwortungsgefühl nur gestärkt worden sind, nicht nur gegenüber der eigenen Person, sondern auch gegenüber den Mitmenschen und besonders gegenüber den Nachkommen, was bisher so wenig beobachtet worden ist. Dieses gesteigerte Verantwortungsgefühl, in Verbindung mit einem gesteigerten Ernst in geschlechtlichen Dingen ist aber etwas, das die Menschen so dringend brauchen.

## Bezeichnend.

Diese törichte, oder wie man will auch traurige Begebenheit teilt uns ein unbekannter, geschätzter Schriftsteller mit, der aus naheliegenden, familiären Gründen seinen Namen nicht nennen möchte. Die Redaktion.

Ich kannte eine alte Dame. Sie tat nichts Guts und tat nichts Schlechtes, behauptete, vorzüglich mit unserm Herrgott zu stehen und verrichtete wohl seit mehr als fünfzig Jahren täglich ihr Morgen- und Abendgebet, immer das gleiche, alteingeschworene. Sie las es regelmäßig halblaut aus ihrem Gebetbüchelchen. Wie sprach sie es frei. Obgleich diese gute Frau nun all die Zeit den Herrgott auch um „Gesundheit des Leibes und der Seele“ mitgebeten, ließ er es natürlich doch zu, daß sie schließlich einen Schlaganfall mit einer Lähmung erlitt. Über das erste, was sie mit lassender Stimme von der sie pflegenden Nichte erbat, war, daß diese ihr immer laut das Abend- oder Morgengebet vorlesen möge. „Aber Tante, das braucht du doch nur leise für dich zu flüstern, dann hört unser Herrgott gewiß so gut, als wenn ich es für dich laut spräche“, sagte die Nichte verwundert. Da kam es plötzlich von den Lippen der Kranken: „Ich kanns ja nicht auswendig.“ —

Auso den weitaus größten Teil ihres Lebens hatte die gute, keineswegs geistig vermoschte Frau ganz mechanisch und innerlich teilnahmslos ihr Gebet verrichtet und sich dessenthalben als eine gute Christin betrachtet!

Ob dies wohl ein Ausnahmsfall ist? Oder ob's nicht vielmehr bei Millionen von „Gläubigen“ genau so bestellt ist? Uebrigens verbürge ich mich für die volle Wahrheit dieser Geschichte, die — leider — in meiner eigenen Familie passiert ist.

## Freidenkertum.

Das Weimarer Kartell (Gesamtorganisation aller freigeistigen Vereine in Deutschland) hat seine 4. ordentliche Tagung zu Jena den 9. September 1914, 9 Uhr morgens im Abteichen Volkshaus (Großer Saal).

Die Tagesordnung lautet:

1. Prüfung der Legitimationen der Delegierten.
2. Bericht des Schriftführers.
3. Bericht des Schachmeisters.
4. Antrag der Geschäftsstelle: Es ist auf die einzelnen Mitglieder der Organisationen des W. K. sowie auf die Deffentlichkeit beizutreten und wiederholentschließlich dahin zu

wirken, daß alle aus den Kirchengemeinschaften ausgetretenen und konfessionslos Gewordenen bei der nächsten Volkszählung am 1. Dezember 1915 eine e i n h e i t l i c h e Bezeichnung wählen. Vorgeschlagen wird die Bezeichnung „K o n f e s s i o n s l o s“, mit der Freistellung näherer Bezeichnung in Klammern. Die Freireligiösen sollen sich in der Hauptbezeichnung nur f r e i r e l i g i ö s nennen.

Referent: Max Henning.

5. Freigeistige Woche oder „Akademie des freien Gedankens“. Referent: Max Henning.

6. Genehmigung der Denkschrift Benzig in Sachen des konfessionslosen Moralunterrichts.

Referent: Dr. Rudolf Benzig.

7. Aufstellung eines Programms für Trennung von Staat und Kirche.

Referenten: Max Henning, Dr. Ernst Hochstaedter und e v t l . Prof. Ludwig Wahrnund.

8. Unterstützungsfonds für solche, die wegen ihrer freien religiösen Überzeugung in Notlage geraten sind.

Referent: Prof. Heinrich Noeßler.

9. Wahl des geschäftsführenden Ausschusses.

10. Wahl des nächsten Tagungsortes.

Die Geschäftsstelle des Weimarer Kartells.

M. Henning (Frankfurt a. M.).

Gäste, sofern sie Mitglieder einer dem Weimarer Kartell angeschlossenen Organisationen sind, oder von einem der Delegierten oder „Freunde des Weimarer Kartells“ eingeführt werden, haben Zutritt.

Zur Auslegung des § 25 des reußischen Volkschulgesetzes betreffend den Religionsunterricht. Dieser Paragraph schreibt vor, daß „Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterricht in der Volkschule zu entbinden sind. In solchen Fällen ist nur nachzuvielen, daß auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird“. Wie die hiesigen Tageszeitungen außer der „Geraer Zeitung“ berichtet haben, legt ihn nun die Ministerialabteilung für Kirchen und Schulsachen staunlicherweise so aus, daß sie unter dem Wort „Religionsunterricht“ im zweiten Satz am Glaubensreligionssunterricht einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft und unter den „nicht der ev.-luth. Landeskirche angehörenden Eltern“ des ersten Satzes demgemäß nur solche Eltern verstanden wissen will, die wenigstens immer noch einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, also Katholiken oder Juden sind. Infolgedessen will sie auch, wie sie vor kurzem dem Schulvorstande und den städtischen Behörden erklärt hat, eine Entbindung der Kinder von landeskirchenfreien Eltern, die „einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören“ und meist glaubensfrei religiös geblieben sind, „nicht gestatten“, auch wenn statt des Glaubensreligionssunterrichts der Schule ein „gläubensfreier Sittenunterricht mit ebensolcher Religiositätspflege“ für diese Kinder eingeführt würde. Solche Eltern hätten danach überhaupt keine Möglichkeit mehr, ihre Kinder von dem Religionsunterricht der Schule entbinden zu lassen. Sie müßten sich ruhig gefallen lassen, daß ihrem Willen zuwider ihre Kinder zur Teilnahme an dem Glaubensreligionssunterricht der Schule zwangsläufig herangezogen und damit zwangsläufig verglänzt und ihnen innerlich entfremdet würden.

Im Falle eines solchen Meinungsstreites über die Auslegung eines Gesetzesparagraphen pflegt man nun aus den Verhandlungsberichten der gesetzgebenden Körperschaften, d. h. in Reuß j. L. des Landtages und Ministeriums, zu erforschen, wie diese bei Annahme des Gesetzes den betreffenden Paragraphen aufgefaßt und ausgelegt wissen wollten. Tut man dies im vorliegenden Falle, so erhält man aus dem Sitzungsprotokoll über die Landtagsverhandlungen vom 17. Okt. 1870, in denen der § 25 des reußischen Volkschulgesetzes dem Entwurf des Ministeriums gemäß schon seine jetzige Fassung empfing, folgende aufklärende Erläuterung: Damals stellte der Abg. Weber, Oberbürgermeister von Gera, an das Fürstl. Ministerium die Frage,

„Was geschehen solle, wenn rücksichtlich der Kinder, deren Eltern nicht der ev.-luth. Landeskirche angehören, nicht für den nötigen Religionsunterricht der Kinder gesorgt sei, und ob solche Kinder zum Genuss des evangelischen Religionsunterrichts heranzuziehen seien.“

Und der damalige Staatsminister Dr. Karbon erwiderte kurz und bestimmt:

„Zwangsläufig könnte man Kinder anderer Konfessionen nicht heranziehen.“

Das besagt, die Kinder von nicht der Landeskirche angehörigen Eltern seien auf Antrag dieser allenfalls auch dann

noch von der Teilnahme am Religionsunterricht in der Volkschule freizulassen, wenn nicht für den nötigen Religionsunterricht derselben gesorgt sei. Es soll also allenfalls eine e b e n s o l c h e b e d i n g u n g s l o s e F r e i l a s s u n g v o m R e l i g i o n s u n t e r r i c h t erfolgen, wie sie der von nationalliberaler Seite schon mehrfach im preußischen Abgeordnetenhaus gestellte Antrag verlangt und wie sie in verschiedenen Bundesstaaten schon jetzt von Gesetzes wegen stattfindet.

Die jetzige Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen lehrt demnach diesen klaren wortlautgemäßen Sinn des Gesetzesparagraphen gerade um und will die Kinder von keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Eltern nicht einmal dann von der Teilnahme am Religionsunterricht freilassen, wenn für einen Erfolg Religionsunterricht derselben gesorgt wird.

Man darf gespannt darauf sein, wie lange die Ministerialabteilung nun nach vorstehender Feststellung noch an ihrer Auslegung des § 25 des Volkschulgesetzes festhalten wird.

Dr. D. Piarre (Gera.)

## Streiflichter.

**Das Abendmahl für zehn Pfennig.** Aus der Gegend von Zerbst (Anhalt) hören wir von einer sehr merkwürdigen Besonderheit der Kirche. Dort müssen die Teilnehmer am Abendmahl und auch die Kinder, die zum erstenmal anlässlich der Konfirmation an dieser Zeremonie teilnehmen, eine Entschädigung von 10 Pf. entrichten, die vorsichtshalber vor dem Genuss des Abendmaals eingezogen wird. Es war bisher unbekannt, daß in der evangelischen Kirche aus den Gnadenmitteln der Kirche ein Geschäft gemacht wird. Denn wer von den Kindern beginn, deren Eltern wird es in ländlichen Gegend wagen, am 1. Abendmahl nicht teilzunehmen?

**Erziehung zum Spitzelkum in der evangelischen Kirche.** Aus Hannover wird uns geschrieben: Die hiesige Pauluskirche gibt ein Blättchen heraus unter dem Titel: Nachrichten aus der Pauluskirche: Angeichts der um sich greifenden Austrittsbewegung macht sich bei der Geistlichkeit das Bedürfnis geltend, die verlorene Fühlung mit der Bevölkerung wieder herzustellen, und zu diesem Zwecke werden in diesem Blättchen dem Gläubigen Worte und Ratschläge gegeben. Da heißt es im Maiblatt: „Bei Sterbefällen kann die Vertrauensperson dem Pastor, der die Beerdigung vollziehen soll, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen über die kirchliche Stellung, den Charakter und den Lebenswandel der gestorbenen Person machen, damit die Pastoren nicht allein auf die Aussagen der Angehörigen angewiesen sind.“ Es folgen dann weiter Anweisungen „unsittlichen oder lasterhaften Wandels“ dem Pfarramt zur Meldung zu bringen, und besonders wird auf die notwendige Mitarbeit der Lehrer und Lehrerinnen hingewiesen. Eine Kirche, deren Diener sich nicht scheuen, mit solchen Mitteln zu arbeiten, kann kaum erwarten, daß irgend jemand noch ihre Behauptung ernst nimmt, als sei sie die Hüterin der Sittlichkeit und Ordnung.

## Zum Kirchenaustritt.

**Die Kirchenaustrittsbewegung in der Provinz.** In den kirchlichen Beratungen der Synoden der Reichshauptstadt und auch in anderen Gegenden Deutschlands ist es in diesem Jahre zum erstenmale zutage getreten, daß man auch kirchlicherseits sich der Gefahr bewußt wird und aufhört, wie früher, rücksichtslos alle Austritte abzuleugnen. Denn die Bewegung greift immer weiter um sich, so daß mitten in der heissen Jahreszeit Versammlungen in der Provinz das regste Interesse in der ganzen Bevölkerung finden. So waren einige Versammlungen des Komitees, die es vor Wochen in Vorst, Sonnenfeld und Grünberg veranstaltete, von Hunderten von Menschen besucht, die bis in die Nacht hinein der Diskussion folgten. Selbst die gegenwärtigen Organe bequemen sich allmählich dazu, die Disziplin des Publikums, das sich natürlich zu einem großen Teil aus Arbeitern zusammensetzt, anzuerkennen und auch die sachliche Form des Kampfes zuzugeben. Angeichts der heftigen Verleumdungen, mit denen man die Kirchenaustrittsbewegung von Anfang an bekämpft hat, ist es erfreulich, daß sich trotz alledem die Wahrheit langsam durchsetzt, daß es ganz andere Leute sind, die in diese Versammlungen die Unruhe hineinragen. Wenn die Anhänger des Christentums es fertig bringen, öffentlich zu erklären: wer nicht an einen Gott glaube, sei ein Elender, oder wenn man dem Referenten bedeutet, er werde seine Tätigkeit in der Ewigkeit büßen müssen, dann muß man sich wundern, daß solche Annahmen mit leidlicher Ruhe überhaupt noch angehört werden.